

Amtsgericht Frankfurt am Main

Außenstelle Höchst

Geschäfts-Nr.: 380 C 3652/09 (14)

Verkündet am:

Jilali, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



an Mitt.	an Mitt. Termin	WV EINGEGANGEN 10. Sep. 2010 Rechtsanwalt Alexander Jaeger Mit Stellungn. zahlen Frist	zdA Vorlage mit Akte BV
-------------	-----------------------	---	----------------------------------

Urteil Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Die Richterinnen und Richter hat
19. Okt. 2010

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alexander Jaeger, Holzhausenstr. 62
60322 Frankfurt
Gerichtsfach Nr. 523, Geschäftszeichen: 237709



Kläger

Jilali
Justizfachangestellte

gegen

[REDACTED] Vers.-AG vertr. d. d. Vorstand, d. vertr. d. d. Vorsitzenden [REDACTED]

Geschäftszeichen: Schaden-Nr.: [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

Gerichtsfach Nr. [REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main Außenstelle Höchst durch die Richterin am Amtsgericht Kaufman im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum 02.08.2010 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,
an den Kläger 1.232,17 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank seit dem 13. 10. 2009 zu zahlen;

an den Kläger weitere 450,00 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank seit dem 13.10.2009 zu zahlen;

an die [REDACTED] Rechtsschutz Versicherung-AG zu Schaden-Nr. [REDACTED] außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 192,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank seit 28.12.2009 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherungsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckungssicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfallereignis vom 11. 8. 2009 in Frankfurt am Main geltend, bei welchem der erstmals am 06.11. 2006 zugelassene PKW Mercedes Benz Kombi des Klägers erheblich beschädigt wurde. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig. In dem vom Kläger eingeholten außergerichtlichen Schadensgutachten wurden die Reparaturkosten mit insgesamt 6.076,46 € beziffert mit merkantile Minderwert mit 750,00 €. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Ablichtung des Gutachtens (Bl. 6bis 10 der Akte) Bezug genommen. Die Beklagte liess das Gutachten prüfen (Bl. 13 der Akte) und leistete die dort angesetzten Beträge (Reparaturkosten in Höhe von 4.844,29 € und eine Wertminderung von 300,00 €).

Die Differenzbeträge von 1.132,17 € und 450,00 € macht der Kläger mit der vorliegenden Klage geltend. Die Rechtsschutzversicherung des Klägers hat dessen außergerichtliche Kosten ausgeglichen.

Der Kläger ist der Auffassung, die Abzüge seien nicht gerechtfertigt. Er könne auch bei der fiktiven Abrechnung die in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Kosten verlangen. Auch freie Werkstätten würden nicht zu den von der Beklagten in Ansatz gebrachten Stundenverrechnungssätzen arbeiten. Die merkantile Wertminderung sei mit 750,00 € zu bemessen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.232,17 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank seit dem 13. 10. 2009 zu zahlen;

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 450,00 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank seit dem 13.10.2009 zu zahlen;

Die Beklagte wird verurteilt, an die [REDACTED] Rechtsschutz Versicherung-AG zu Schaden-Nr. [REDACTED] außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 192,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

die Beklagte beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die berechtigten Ansprüche des Klägers seien erfüllt. Der Reparaturaufwand betrage lediglich 4.844,24 €. Das Fahrzeug des Klägers könne unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben unter Verwendung von Originalteilen bei einer der von der Beklagten benannten Werkstätten in 65719 Hofheim oder 63477 Maintal fachgerecht in Stand gesetzt werden. Es sei dem Kläger zumutbar eine dieser Werkstätten aufzusuchen. Die Unzumutbarkeit der Reparatur bei einer günstigeren Werkstatt sei vom Kläger zu beweisen. Bei sachgerechter Reparatur verbleibe keine Wertminderung. Die Beklagte bestreitet weiter mit Nichtwissen, dass die Voraussetzungen für eine gewillkürte Prozessstandschaft vorliegen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben zur Höhe der Wertminderung. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Ablichtung des Gutachtens (Bl. 83 ff und Bl. 116 ff d.A.) im Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Klage ist begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung weiterer 1.132,17 € gegenüber der Beklagten aufgrund des Unfallereignisses vom 11.08.2009 zu. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstreitig.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur vollen Überzeugung des Gerichtes fest, dass die erforderlichen Reparaturkosten das Fahrzeug des Klägers insgesamt 6.076,46 € betragen.

Nach den Feststellungen des Gutachters, die das Gericht sich zu Eigen macht, sind die Annahmen des vorgerichtlich vom Kläger eingeholten Gutachtens zutreffend.

Entgegen der Auffassung der Beklagten sind – entsprechend der Vorgabe des Gerichtes an den Sachverständigen – die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Vertragswerkstatt zugrunde zu legen. Ob der Geschädigte diese verlangen kann oder sich auf eine Werkstatt mit günstigeren Stundenverrechnungssätzen verweisen lassen muss, ist jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen. Die Beklagte hat dem in Frankfurt wohnenden Kläger 2 Werkstätten benannt, wovon eine in Hofheim und eine in Mairtal gelegen ist. Angesichts der Entfernung dieser Werkstätten vom Wohnort des Klägers in Frankfurt a. M. ist das Aufsuchen dieser Werkstätten für den Kläger nicht zumutbar. Die Schadenminderungspflicht verlangt nicht, dass der Geschädigte im Interesse des Schädigers größere Entfernungen zurücklegt, zumal der allgemeine Zeitaufwand des Geschädigten nicht zu ersetzen ist. Auf die Frage der Gleichwertigkeit kommt es daher im konkreten Fall nicht an. Abzüglich des geleisteten Betrages verbleiben daher 1.232,17 €.

Den merkantilen Minderwert schätzt das Gericht entsprechend dem vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten auf 750,00 €, so dass die Beklagte weiterer 400,00 € zu zahlen hat. Der gerichtliche Sachverständige [REDACTED] hat in seinem Gutachten die verschiedenen Berechnungsmethoden erläutert, die für das Fahrzeug des Klägers zu Beträgen von 30,00 € bis 838,00 € führen. Bei der Schätzung ist das Gericht nicht gehalten schematisch einer der genannten Methoden den Vorzug zu geben oder entsprechend dem Vorschlag des gerichtlichen Sachverständigen sich für den Mittelwert zu entscheiden. Ausschlaggebend für die hier vorgenommene Schätzung auf der Basis des vorgerichtlichen Gutachtens, das innerhalb der Bandbreite liegt (der höchste Betrag nach Ruhkopf

/Sahm beträgt 838,00 €) ist zum einen, dass dieser Gutachter das Fahrzeug – anders als der gerichtlich bestellte Gutachter - tatsächlich in Augenschein genommen hat, sich mithin ein genaueres Bild verschaffen konnte. Darüber hinaus hat das Gericht sich von der Erwägung leiten lassen, dass gerade bei höherwertigen Fahrzeugen (hier ein Mercedes-Benz Kombi in gepflegtem Zustand) potentielle Käufer, versuchen werden einen erheblichen Preisabschlag zu erzielen, sofern - wie hier - ein offenbarungspflichtiger Unfall vorliegt.

Auch die in gewillkürter Prozessstandschaft für die Rechtsschutzversicherung geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten, deren Höhe nicht bestritten ist, hat die Beklagte zu zahlen. Soweit die Beklagte pauschal mit Nichtwissen bestreitet, dass die Voraussetzungen für eine gewillkürte Prozessstandschaft vorliegen, handelt es sich um ein unbeachtliches Bestreiten ins Blaue hinein, da keine konkreten Tatsachen bestritten werden.

Zinsen schuldet die Beklagte infolge ihres Verzuges, der nach endgültiger Ablehnung der Leistung eingetreten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 709, 108 ZPO.

Kaufman,
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Frankfurt a. M., 27. August 2010

